

6.

Im Namen Gottes, Amen!

Wir wissen seye hiermit und in Kraft
dieser, daß zu Ende gesetzten Jahr und da
gab zwischen nachgesetzten Personen, im
aufkündig, und löst und unrevocablen Wan,
kauf- und Verkauf Contract ein solches ge,
meinen Kristen sowohl - als sündig lobz.
Nacht und Conurbation nach der künftigen - bestän
dige und verbindten, sich kann und mag
widerwärtlich aus mit gutem Muth und
Rath verabreden und folgendenmessen
geschloßten worden: Item lobz, so nun kan,
hat:

Das Jahr Johann Christoph Brechtlingk, alle
sich löngerezeitigen Wittmannen, ein auf
Lind lobz. Mannen Collegii Mithylia willi
ben man sich und seine haben an der da
sichigen Jungen und Hansoldmann, Johann
Philipp Dietrich Rasor, aus der Galien, den
Johann Anna Catharina gabz. Bruderin
und Johann haben, seine eigentümliche
in der Pfungers, einansicht in der
Luisianen Gasse, auf ansicht neben
dem Wunzungen - so und dem Jahr
das

Das. Sinesianthus Johann Mettenius geligen
un- fieber aben auf den Kambniffenholz
Vos, Stosman und zum fuzigen Lit gr,
wante sit basanung, Lit: N. Sam: 49.
malise mit einem fäfulisen in Kobz. Laib
furan Wozten auf Wautini mit zenni
und zenzuzig und einen gelben Kain,
zu zafsbaren Grundzind basenent ist
und 87 auf Kobz. Das Amt alljäfulisat
Labranen Gilt zafst, auf den diesem aben
mit einem Civitat Laudemio Grund aben
Lubzind basenent, foudann fuzig, Ludwig
mit rigan ist; samt allen Au- und Zubu-
fönigen, Bafben und Gannstlichkeiten so
mest über als unter den Gaden, ge-
fucht und ungerucht, auf allem in ad
Kaniman fud, Raand, Land, Mauren,
Kind- und Nagelfurt ist banabt daran
in den Lindfimen Garte und fieber
behindlis- igrubfünclisen = nach den fuf-
garte fingenen geminschastlichen Ma-
ren, mit solich Erfassung danna
von Ringen, Tafel und von Gannn Au,
Lanfen und manigen fufabann basen
benutzet werden gab namst mannen, follen
fännen aben mögen. Und ist

Zweitend diesen Au- und Gubnd gefafsen,
non

Quittung

von mir zum 18000, / Isaac'sche Oeffnung,
tausend Gulden nach dem neuen und neuen
zu Gulden Conventions Münzfuß; An mal,
für den Kaufpretio

Intausend Raronische Galante, so gleich zwei
tausend Gulden im stipulierten 22^{ten} M^{ünz}
fuß zum Ankauf daan zu zahlen und zu
bezahlen, ein 1/2. Markanten singen an
ein nachkommende Dischusung und Gul,
ein im 22^{ten} Fuß auf besagten Libellensung,
als einen unentzlichen Marktkaufsfilling
zu 3/2 procento und zum an dinst a dato
ein Untersicht im 24^{ten} Fuß jastlicher,
und alle salbe fassen pro rata zu ent-
nustanden Interessen auf Disch nassim,
anfolgende fassen, mit dem and,
entzlichen Zusatz, das salbe ein salbe
fassen von Ablauf ein besagten G. fassen
keine Anstimmigung gaffassen, signe mind,
ein Marktkaufsfilling mit allen Anstimm
und Klauseln von fassen zu fassen still,
sich inigens prolongiert zu zahlen signe
sollt, fassen zu laden zugas agat und
nassim fassen hat. Wobey dem

Wirkend ein yann Markanten von, sich und sein
haben oder man an diesen Kaufsfilling
Nast cedieren mind, sich das signatsum
ein

Die in nachstehender Gebäuung cum
appertinentiis, jure et omnia alle Gebäu und
Pflanzung als malise die Gebäuung allii
in über sich ausmacht; davon die Gott in
Quintessenz in vollen; cum expressa constituti
possessorii Clausula, in so lange die Bauwerk
den Verkaußfälligkeit nicht allen davon
nach allen Interessen und mit dem Max
imilian nach dem Verkaußfälligkeit völlig
abgeschlossen und bezahlet sein; in
den dem Herrn Verkauß reservirt und
nach dem Verkaußfälligkeit; Gleichen in

Quintessenz die nachstehender Gebäuung diese Gebäu
ung cum appertinentiis unter obigen
Conditionen und Bedingungen nicht allein
also käuflich an- und übernommen haben,
und den Herrn Verkauß mit Geb- und An
weisung nicht Gottes pflichtig von die
Anwesen bestätiget worden; sondern
auch die Gebäuung die zur Angabe nach
späteren Zeitungen und Gebäuung in
die abgeschlossen und bezahlet haben; Also
ist

Verkauß nachstehender Herrn Verkaußfälligkeit die in
nachstehender Gebäuung über den Verkauß
sinnlich bestanden, den Quintessenz, mit
dem Herrn Verkauß, das man die völlig

ge Pachtkauffschilling mit allen davon
anfallenden jehrlichen und andern
Nennnissen jehrlich zu zahlen, völlig
abgezahlt und bezahlet seyn wird,
ihnen allen jedoch nach dem Do-
cumenta und Leinsschreiben zu extra-
diren, wie auch ihnen auf ihre Verfassung
und Kosten nicht allein die gewöhnliche
Eviction oder Zwangsacht zu leisten und
sie ab dem in dem Leinsschreiben
ihnen diesen nach dem Leinsschreiben
genüßlich einzusetzen, sondern sie auf
ganzem allen und jenen wie ein Kaufmann
für jederman eine beliebige An-
zahl Leinsschreiben nach dem Gebrauche
zu verkaufen und zu halten.

Alles gethanlich und ohne Gefahr.
Daran zu machen und zu halten
sind haben nicht contrahieren
kann auf allen und jenen ihnen
nicht zu halten können. Exceptio-
nes und nicht beschaffen und gemein und
insoweit das Zwangs, Leinsschreiben,
Kauf, erwerbe, Vererbung, Simulation,
und gleichen dem Ausflucht nicht bezahlet
Anzahl Geldes und wie die sonst
Kaufmann haben und nicht insoweit

may 4

mayhan, ein Paulus, mostbrüß,
luf und freiwillig renunciat und be-
gaben, erwidert auf diesen Man-
natskauf und respedt in Kaufsilling
Sind, in Gegenwart der anstehenden
yannu Zungen und Notarii vorgenan-
dig unterschrieben, besiegelt und ist
das Original dem Mann mankanden,
denn Verkaufmann aber eine vidimint
Abschrift zugestellt worden.

Die vorgenannte Kauf hat am den 1. April
1776.

(P.S.) Johann Friedrich Enzylling, Witt,
witten als mankanden

(P.S.) Philipp Dietrich Wason, als Käufer

(P.S.) Anna Catharina Wasonin geb. Z.

(P.S.) Landman als Käuferin

(P.S.) Gensam Landman als Zunge.

(P.S.) Johann Michael Jurdelmann als
Zunge.

(P.S.) Johann Christian Wabun, als
Zunge.

Ad Specialem requisitionem et in
fidem majorem

(P.S.) Carolus Maximilianus Stöpler,
Imperiali auctoritate Notarius Publicus
Curatus, approbatus et imatriculatus.

Rhin

danach stufen bleibende 8000 fl. in
22 fl. sub glücker Kasse und Eigentum pro
eatta dinst isart Capital Anteil auß
daußlich banon. In dem zu unfern
Kundt haben uniu diese Cassion und
Transport coram Notario eigensändig
unterscriben und besigelt.

De gaffsen suunt suat am den 22.
April 1788.

P. S. Simon Friedrich Kästner Notarius
der Breitingkischen Curie.

P. S. Johann Theodor Simon Notarius
der Breitingkischen Curie.

Dass die Simonen Unterscriben am 1788.
Curatoren über die Langkündige Curie
notariante Cassion und Quittung in
meiner Gegenwart eigensändig unter
scriben und besigelt auf das Capital
Anteil à 8000 fl. im 22 fl. sub not. S. F. suunt
dem Notarium hien von Widenfeld
oben unpfangen haben attestieren pflicht
mäßig siendung. Actum ut supra.

P. S.
n.

Jonahan Gottlieb Garten,
Reisung. gaffsen uniu dasin
approbirt und inabuituliu
der Notarius.

Non.

Wonschensur Abssicht sabu pravia
collatione sam masam Original
ganz glauslaubend besunden, unlysch
saindunns attestinn. ffund 13. 22: Apr:
1788.

(P. h.)

Jouatun Gottlieb Jaden,
Notarius

Das Original von Wonschensur Abssicht
Johann unntun 1.) sam Original Kauf
buis de 4: July 1694. nach englisch
dieses Jahr von J. Johann Simon: von
Glaubung an 1/2. David Sienne, nach
monden. 2.) Original Urkundung
Wakunde d. 26. July 1743. nach englisch
die Siennische Laban dieses Jahr an
1/2. Joh: David Sienne unntun von sabu
und 3.) Orig: Kaufbuis de 28: Nov: 1761.
monden die Siennische Laban dieses Jahr
an Johann Wittman von Dringling et
uxor: nach dem sabu, sabu ist in Jan.
dan, ist nach dieser solich bei unntun
ubnigan Capital unntun mol zu unntun
unntun nicht unntun an 1/2. Jan.
dan zu geben, bis auf die Dringling
1/2. 1/2. Laban sin unntun unntun sa
unntun Capital Anteil a 1000/ in

22) sub melius videtur legimus, auf
denselben auf jedesmaliges Anlaß,
genau nachzuliegen.

Frankfurt den 22: April 1788.

P.S. D. N. Wisnitzer fidei non
Ratiusfeld.

Die hiesige Unteroffiziersfamilie, über die
Johann Christoph Brechtlingh ge,
unserer Gung und Landaltmann
unserer hiesigen Linden Hofobrigkeit, nun
aus der hiesigen Unteroffiziersfamilie und
bekannt gemacht, daß ein nach dem
Ansehen denselben Gut hält. Die
Johann Christoph Brechtlingh,
unserer Gung. Rittmeister, und
unter dem 26: Oct: 1772. unrichtig, und
den 29: Junii 1780. unrichtig. unrichtig.
den letzten Willen und nach dem
den letzten Willen: so dann nach
nach dem Willen. als den Willen. nach
Anna Margaretha Barbara Brechtlingh
gab. Rittner, unter dem 23: Oct: 1783.
unrichtig den letzten Willen, oder
unrichtig. nach dem unter dem 22: Junii
1787. dazu gehörigen Urtheil, und
den 1: Sept: 9. J. zusammen ge-
nügt,

ausbließ nachmal in andern if mit zum Aus
Stellung, in dem bis her gewesenen
Curandin, das hiesige Dr. Juris et Phil.
Ludwig Casimir Voerber, unversäugigen
consortin, Frau Anna Elisabetha Voerber
geb. Breyttingh zu Lust, an dem hiesigen
Wilhelm Friedrich Bernouilly, hiesigen
Lehrer. samt nicht, und hiesigen Johann
Peter Bager, hiesigen Leugers und Willen,
Abbriden, als Josephinisch. unversäugigen,
nach hiesigen über hiesigen. hiesigen
Johann Jacob Bernouilly, hiesigen. hiesigen,
hiesigen Leugers und Galienarbeit nach,
gelastet und unversäugigen hiesigen an
nach hiesigen, auf dem hiesigen das hiesigen
hiesigen, hiesigen Rasors, mit dem hiesigen
hiesigen und Dr. hiesigen hiesigen.
zu gleichem hiesigen. hiesigen hiesigen
hiesigen hiesigen hiesigen Capital von
8^m / 10^m hiesigen hiesigen hiesigen hiesigen
hiesigen hiesigen, in hiesigen hiesigen hiesigen
hiesigen und hiesigen hiesigen hiesigen, hiesigen
hiesigen hiesigen, nach hiesigen hiesigen hiesigen,
hiesigen hiesigen, in hiesigen hiesigen hiesigen,
hiesigen hiesigen, hiesigen hiesigen, und hiesigen
an Exception non numerata pecunia
in hiesigen hiesigen hiesigen hiesigen,
cum

cum omni jure et actione digne,
halten cedit, daß, nebst mancher
falt unsehr Rest Anteil von 2500
in gr. d. d. 22 f. an diesem
Restkaufstillung Kapital, dieselben
Kasmanb. seiner Pflichterfüllung, damit
als mit dem übrigen Mannen
seiner Curanden halten und halten
aus nach Gültigkeit in unsehr cedi-
ren mögen.

Do unterschrieben Johann Friedrich
15^{ten} December 1795.

p. n. so mancher Rest, daß der Rest
unsehr Anteil ad 2000 f. in 22 f.
sub, zu gleichem Vorzug. Rest, mit
dem abzugeben 5500 f. annoch
halten.

(25) Simon Friedrich Kustner
Borward der Breitungkissen
Kinder.

(25.) Johann Theodor Simon
Borward der Breitungkissen
Kinder.

Das vorstehende Abschieden kann
mit vorgelagerten vidimirten Copieen
und resp. Original in's die gleich
causlich vorgehen; für solches
mind

imind Zinndung pflichtmässig ver-
liefert. Actum ut supra.

Rosand Friedrich Kap-
fub. kaiserlich ymperion,
wann und dazinn immer,
Scribentur Notar

Das. in demselben Kap. Capital. Anteil von Froni-
kaiserlich kaiserlich Geben. Von einem guldene
Erbschaftliche von dem Notwendigen ist ein gewisses
minnenro groß jährigen Carandia, das von Philof.
et Dur. Gris, Ludwig Eustachius Lüber zu Erford
von Anna Elisabetha gebor. Erbschaftlich zu da-
von Nolligen Rat. Anfang, mit sie zum alleinigen
Genuss abzugeben und anzuweisen, seliglic von dem
übrigen aber auf sich selbst gütlich geschehen nicht
wird davon zu wissen haben, wie sie hiermit alle
stint. Frankfurt d. 7. Dec. 1796!

Curatel Act
in filien
Brach

Udectact

Pro Nota. Dieses Dr. Konradische seliglic kaiserlich
Capital Anteil im Ertrag von 2000 fl.
in Erb. Schenkung: Amel Carandia,
von demselben von dem. Frankfurt
d. 7. Decemb. 1796.

Ad Maus. Substitutus.

Am. 2. Novemb. 1798. Jul. Liff. von demselben Dr. Konrad
summe als Deposition. Liff. Schenkung: Amel, dieses
Konradische kaiserlich kaiserlich Capital Anteil a nezu
Carandia werden abzugeben.

Ad Maus. Dr. K. K. Schreiber

Handwritten note at the bottom of the page, partially obscured by the library stamp.

fünf und zwanzig hundert Gulden im 22. Stück nicht mehr
 davon bis dato pälligen Zinsen vom Herrn Johann Schmid
 qua administrator des Oberrheinischen Kreisgerichtes
 und nicht verfallen sind, über deren Empfang er nicht nur gebührend
 mit Aufzeichnung aller Umstände als das nicht gezahlte Geld ist
 quittlich, sondern er cedirt auch hiermit auch das obgenannte
 und ~~Rest~~ Ansehen des Oberrheinischen Kreisgerichtes cum omni jure et actione
 dergestalt, daß vorerwähnter Herr Hof. Schmid für das Oberrheinische
 Oberrheinische Kreisgericht damit als mit dem übrigen Vermögen
 benachbarte Pfändung erhalten und erhalten, auch nach Pfändung
 undurchwändig. So geschahen Braunschweig den 22^{ten} October 1798.



Ludwig Christian Löber Dr.

Nachdem ich allfälligen Zinsen und Zinsen vom Herrn Philipp Diederich
 Masor durch den nachstehenden Quittbrief empfangen habe
 vom Herrn Johann Schmid fünf hundert im 22. Stück nicht mehr
 pälligen Zinsen wie auch die Zinsen auf die Summe
 oben abgeführt sind. So quittet ich nicht nur über die Empfangung
 besten Sonstigen Quittbriefen über den Empfang der Summe
 Dier. Masor und dessen Sohn wie auch zugleich über die
 Liti H N^o 19. wie gebührend Respekt, Gleichheit und
 nicht allein und jeder einseitig sondern auch gegenseitig
 von Seiten nach der Mängel gesetzlicher Ordnung fallen und
 können. Diebstahl ist die gegenwärtigen Lesens System
 ungenügend und nicht genügend. So geschahen
 Braunschweig den 2. Febr. 1801.



Johann Schmid p. l. Co-administrator
 des Oberrheinischen Kreisgerichtes
 Braunschweig

Die Pflanz der adelichen Pflanzgattung
und die Pflanz der adelichen Pflanzgattung
zurzeitigen Tag der Pflanzgattung in die
Pflanzgattung der adelichen Pflanzgattung

C. M.

In dem Namen Gottes, Amen!

Dürwiser und Eund seye hiermit, Allen
und Jedem so daran gelangen wird zu wissen von
nöthen haben, das wir den 20ten lauffenden
Monat Novembris, zuiffen Frau Catharina
Elisabetha, in England Herr Daniel Hoffstadt
seel; verfahren darsigen Bürger und Handels
mann nachfolgende Mittel, geboren Vienne
und Herr Achilles Andreas Vienne,
darsigen Bürger und Handelsmann
als Verkäufer an hinnen so dan Herr
Johann Christoff Dreytinger darsig
burgolichen Rittmeister und Frau Lioban
Anna Sara, geboren Emdert für die
als Käufer an und den Spiel, alles mit
vor sich ist geben und geben, ein außrichtig und
unverrücklicher Käuff- und Verkauf Contract,
ein solches vorost nachgezeichnete Kauffen als
auf und besonders darsig lobt Stadt-Reformation
ein kräftigst- bestätigst- und bindigsten sagen
kan und mag, wohlbedachtlich verabredet und ge
pflossen, auf dem inbrugseligen dato und in gegen
wärtiger form zu Papier gebracht und respective
vollzogen worden. Als unwillig und
Freylieh Verkauften obbesagter Frau Mittib Hoffstadt
und

wärtigen Käuff Contractes biß auf Ihre Täußerend
Ihre Königin französische Louis der viertig und noch
bezahlte haben, dasso dann auch verkauften Fran
Mitte Großstadt und Graue Vienne mit Aufsicht
Ihr Aufsicht die anderen ganz oder gar nicht
oder wenigstens nicht social noch baar umfangen
Geldes in bester Form Anstand die ersten Käuffen
über mir gedachte Angaben gültigen und loslassen
darinnen sollen

Viertheil

die solches gestalt an der ganzen Kauff Summa noch
abgängigen Ihre Täußerend Ihre Königin Louis der viertig
Ihr Aufsicht quere. annois der Jahr gehen jährlich
Zukunftung ihrer Interessen a der und fünfzig pro Cento
und zwar anfangs anfangs von halbjahr zu halbjahr
zu bezahlen sollen bleiben, als dann aber nach vor
freig halbjähriger Aufsichtung nichtig abge
führt werden, in fall aber keine Aufsichtung
gepflogen wäre, als auf ein Jahr veritend prolongiert
angefangen, und sofort veritend von Jahr zu Jahr
als damit gehalten werden, biß das die völlige Ablage
gepflogen sein wird. Moreover die ersten Verkauften
solange solches Anst Kauffpilling ihrer fünftausend
Ihre Louis der, davon abgehenden Interessen und
allnufällige Kosten unbezahlt sind, die und Ihre
haben das Dominium oder signifikum auf obmentione
in Aufsichtung cum Clausula constituti possessorii, welche
besagt das die Käuffen die verkauften Aufsichtung nicht in
ihren eigenen sondern unter Verkauften Namen
innehaben und besitzen sollen, jedoch oder alle Ihre,
bei gottverfügenden Unglück fallen entstehende Gefahr
und

und Definitum: als wahlr allein auf die Jaren Käuffen
ynnen soll: expresse reservirt und selbigen Jaren mit das
geringste nicht vergeben, auf dieses Jhr erst zu jeder
Zeit und Stunde wieder zu übertragen und zu überlassen
vorbehalten haben wollen. Do bald Eingegau

Sünstent obiges Kayt Käuff Defillingo Capital Jares für Einzigend
Stück französischer Cour Louis d'ors, künftändige
Interessen und etwaige Kosten völlig bezahlet seyn
warden, so verstanden die Jhr Vorkäuffen Jaren Jhr
Käuffen nicht mit das bis dahin sich vorbehalten
Eigentum und Dominium gänzlich abzutreten und
ninzuräumen sondern auf Jhr die Eviction und
Verhaft, jedoch auf Jares Käuffen Kosten in Jhr
lobst Stadt-Catholig zu leisten und die gegen jederman
an- und zustehen zu vertreten, auf Jhr alle über
die Befähigung Jhrer Briefschaften und Documenta
gottmüthig zuzustellen und sie in allewege pfadlos zuzulassen.
Wir nun beiderseitige Jaren und Jaren Contractanten
dieser Kayt-Contract Jhr fast und unabweislich zu
halten verpflichten, also begaben die sich auf und unter
allem rechtlichen Ansehen überzählet, besonders aber
der Exception des Betrugs, Irrthums, Zwang, Arg-
listiger Überwindung, und sonst verungun und Nachtheil
als dasir nicht geschickter Darf, wir auf der Kayt Käuff
wahlr will, das wir Jaram Vorzuse nicht gelte
nbgast dann die besondere Noth, und wir die alle
versteht werden mögen: Alles gottmüthig ohne Arglist
und gefasst. Unkündlich und zu bekräftigung obigen
allen, ist dieser Kayt- und Kayt Käuff Defillingo Contract

non

und Definitum: alle realiter allein auf die Person Käuffers
gesetzt soll: expresse reservirt und selbigen hiemit das
geringste nicht vergeben, auf dieses Hs erst zu jeder
Zeit und Stunde andern zu übertragen und zu überlassen
vorbehalten haben wollen. So bald eingezogen

Summe obiges Kost Kauff Definitum Capital dross für Einzigem
Blind französischer Name Louis Dors, künftigen
Interessen und etwaige Kosten völlig bezahlet sein
werden, so verstanden die Hs Verkäuffer dross Hs
Käuffern nicht mit das bis dahin sich vorbehalten
Eigentum und Dominium gänzlich abzutreten und
ninzuräumen sondern auf Hs die Eviction und
Wahrschafft, jedoch auf dross Käuffern Kosten in gesetz
licher Stadt = Landtag zu leisten und die gegen jedermann
an- und zustehen zu vertreten, auf Hs alle über
die Befreiung stehende Briefschaften und Documenta
gütlich zu zustellen und sie in allerwege pfadlos zu halten.

Wir nun beiderseitige Herren und Frauen Contractanten
dieser Kauff-Contract hat fast und unabweislich zu
halten versprochen, also begaben die sich auf und nutzegen
allen unwilligen Ausstellungen überzählet, besonders aber
der Exception des Betrugs, Irrthums, Zwang, Arg-
listiger Überwindung, und sonst wegung und Wegweisung
als dafür nicht geschickter Darf, wir auf der Kauff Tag
wahrlich will, das wir in gemeinem Vorzug nicht gelte
obgabe dann die besondere Vorzug, und wir die alle
versteht werden mögen: Alles gütlich ohne Arglist
und gefasst. Unkündlich und zu Erbkräftigung obigen
alle, ist dieser Kauff- und Kost Kauff Definitum Contract

von

In nomine Sacro-Sancta
Trinitatis, Amen!

Wir freds unterschriebene Drei Beschworene,
wesentlich Catharina Elisabetha Gott, Kind, geboren
Vienne, Johann Eberhard Vienne und Achilles An
Dreas Vienne, in dem und belommen für mit der
und und unser Leben, was was in unser geliebter
Dreier Gott Johann Jakob Vienne, Bürger und Herr,
Johann Friedrich, in der zu Straßburg geboren, die
Johann sein Ansehen in unser Leben und der
unser Beschwörung in der Diner große, zum letzten
Zeitpunkt, nicht nicht in die Dinstunde der
und unser nicht in der Dinstunde der, nicht
und aber nicht nicht in der Dinstunde der
Christen zu St. Bartholme, geboren, sowohl,
in der Zugförderung Kunst und Kunstfertigkeit,
und unser 9. Jahr mein Befähigung gründlich, so
jüngsten nicht Martini, in der Dinstunde der
Closter zu unterst, nicht, nicht und nicht, von
Diner und unser nicht nicht in der Mutter der
wir Elisabeth Vienne geboren Otrell geboren
Dinstunde, nicht nicht in der 1732. Am 25. März
in der Dinstunde der Kunstpretium von Geher
Fünfund fünfzig hundert guilder nicht, und
so und nicht nicht in der Dinstunde der
Diner nicht nicht in der Dinstunde der
not nicht nicht in der Dinstunde der 1500. R., nicht
nicht nicht nicht in der Dinstunde der
Diner nicht nicht in der Dinstunde der
nicht nicht nicht in der Dinstunde der
nicht nicht nicht in der Dinstunde der

Stall

rat. Segnets inofficiös attestation sollen;
am 20. Juli 1743.



Christian Hoffinger, Richter, etc.,
Hofrat = alljährlich immatricu-
lirt = und zu demselben =
und Grundung d. Hofrat =
solcher Notarius = und etc.,
Hofrat Notarius.

unan fürdij unan, in Zueftun an dem Ertzen Landrat
 und in allem die vorfallende Sachheit halten; und in demselben
 Jahr hinnen dem Jahr wird seinen Jahren allhier in wissliche
 eviction und wissliche laien: Dillat ohne einige Gas
 fache und argel, gedenklich.
 In dem zu was man Ue und, hat und offhaltung; die der ein
 und der ein Conrad, wie zu Hengauzen, darüber an dem
 mittel, in duplo an der Sämpel Lappier Handwritten, den der,
 im Schreiben und im Schreiben, und mit beizubehalten dem amob
 jeden Teil der Regel bekräftigt, und zu verfahren
 bekräftigung durch die gemelten Kaiser, fürst, und
 dem dem, und anderen Notariern, nach dem in Con-
 trahenden unter Schreiben, und mit seinen ges. Ben
 Notarial-Signet bekräftigt, und als in bekräftigt, dem
 dem in Exemplar der den zu ges. soll und bekräftigt
 worden: Dergleichen dem dem am Magdeburg 4. July
 1694.

Johann Hinrich von Glaubitz.

Jacob Vierneff

In dem dem und dem, hat bestid
 in dem dem

Johann Christoph Buaß
 Kaiserl. Hofr. und Bürger
 allhier in fidem imperia

Dem 3. Aug. 1694. sind die erste beaccordirte fünf und zwanzig
 hundert all die gültig. Dergleichen fünf bekräftigt worden und dem
 dem dem.

Johann Hinrich von Glaubitz. officia

Prof: Winkler alt 30

kenten
 dem
 matri
 und bekräftigt
 blagung
 gestallt
 vember: 1769
 der Wittib
 der Kaiser
 die
 Pierre
 ting
 und
 dem in
 kenten
 vengalysan
 die, die
 dem dem
 In Augaba
 bekräftigt
 in mittel
 dem dem
 Not: Cas.
 rogation
 dem



Am 3. August. No: 2700. ist bey demselben beliebt worden, den erstkauffstellung noch auf dem folgenden Jahre
zu prolongiren -

David Viernae

Jul.

Anno 1703. d. 23. Augusti hat Herr David Viernae den erstkauffstellung
der fünf und zwanzig hundert all. mit sechs hundert vierzig baar abge-
legt und bezahlet.


Johann Gerson: von Glauburg.

Das vorstehende Cessionsschreiben von Herrn
 Achilles Andreas Vieme, als Jurisdiction
 Paffadt Hof. Frau Wittib, me present
 eigenhändig unterschrieben und besiegelt
 worden, nichtwieweil, daß beide zu dem
 Hofgericht in Gumburg, abwesend sind
 dießes in vertraulichen; Frankfurt
 den 4. 1764.



Joh. Nicolaus Söllner
 Not. Pub. Jur.
 et Matr. Civ. in
 Advocat. thesaur.
 in fidei mand.
 forum

Das Herr Dietrichs Verdingt und Frau Lichte obige rest dreyßig Capital
 mit dem lauffend dinst Name L. Dors an mich besetzt und richtig abgelagt haben,
 wie es nichtig firtlich bescheinigt, sondern auch die Herr Dietrichs Verdingt und Frau
 Lichte darüber bestatmassen wegen nichtiger Ablage quittlich nichtig extra
 dinstig dore gendarstet Gung angesehene Documenten, Hurm auf das Masson signatim
 richtig abgelagt, und auf alle dreyßig Capitalen Vorzinst gethan. Dagegen
 Frankfurt den 4. May 1764. Novemb: 1764.

 Johann David von Neufville

Das obige Ablage des Rest dreyßig Capital mit dem lauffend dinst Name L. Dors
 von Herrn Dietrichs Verdingt an Herrn Johann David von Neufville Banquier sein
 selbst in maniere gesehene gethan, die quittung auf von Lichte nichtig
 unterschrieben und besiegelt worden, habe requiriert massen damit attestieren
 sollen. Frankfurt den 4. Nov: 1764.



Johann Hilbig Christian
 qua Not: Pub: Jur: et Matr: in
 forum

Einmal das nicht bar oder nicht sonal erhaltenen Geldes in dessen
 Kaufmann nicht allein quittieren, sondern edieren auf denselben einen
 gleichen Namen von diesem Kaufmanns Kapital samt dem aus vor-
 behaltenem Eigenem das hierer verminderten Gewinnes pro rata
 dieses Kapital Anteils cum omni jure & actione, behalten uns
 aber für unsere Kuranden für die denselben mit einem unter
 Fräulein Desvignen solen von Wiederholt zu gleichen Wertung nicht
 davon lassen bleibende 8000 fl. im 22ten Stück gleiche Pfunde mit
 Eigenem pro rata dieses jenes Kapital: Anteil aus Fräulein bar
 von. Unden zu unserer Notwend haben wir diese Copien
 und Transport eorum Notario eigenständig unterschrieben und
 besiegelt. Do geschah Frankfurt am Main den 29. April 1788.



Simonfriedrich Küstner
 Notarius der Freytingkischen
 Eudel.
 Johann Theodor Simon
 Notarius der Freytingkischen
 Eudel.

Das die hierer unterschriebene Copien suraden über die Freytingk
 ige Eudel vorstehende Copien und Eintragung in unserer Gegenwart
 eigenständig unterschrieben und besiegelt auf das Kapital Anteil
 a 8000 fl. im 22ten Stück von d. J. Fräulein Desvignen solen von
 Wiederholt bar ausgehungen haben, attestieren schlüssig findung.
 Actum et ff. u.



Friedrich Gottlieb Zander
 Kaiserl. Hofrath und
 Notarius.

Nachdem vor und Kapital in der oben Abtheilung verbleibend
 Fräulein Desvignen Notarius Desvignen solen von Wiederholt, Grom
 Johann Wilhelm Lehmann zugefallen: als edieren u. übertra,
 von wie sic mit denselben mit allem davor gebundenen Christen
 denselben, u. können geschah lusten, das solich unsere solch,
 Fräulein sollassend an der Evidenz ab dem se oben genannten,
 von

aus Genua signatur aber zugesichert worden,
Urkundlich in Form Namunt. Unterschriftend u.
vorgedruckter Postposten.

Es geschehen Landrecht am Montag den 4^{ten} März 1794.



Deswegen Maria Magdalena von Pisa gals. von Johann Wittib



M. M. David geb. 8. 10. 1774
Johann Martin David F. D.



Anton. Elisabetha. Lufmann



Erwähnung seiner Pflanzschule. Hoff in eigener Person
gegründet hat Johann Georg Pflanzschule, auch administrativ
Namen für Frau von Kabinett.



Herrn Dominicus von Geyden der in seinem Namen
meiner Pflanzschule kann f. l. von Geyden geb. von
Geyden

Johann Georg von Geyden.

Nachdem mir durch den Brief vom oben genannten, welches mir
inmitten abwesenden Tage in der von Pflanzschule Postamt
Kaufbrief und 5000 im 22^{ten} Märzfest betragt, zugesichert worden, von
dem Kaiserlichen Hofrat nach dem 4 Monate vorgewiesener Pflanzschule
à 120 im 27^{ten} Märzfest beer und richtig bestellt worden, so sollte die
be nicht nur über den richtigen Empfang dieser Hofratlichen Kapitalausgabe
sondern ebenso auch das darauf gefasste Hofratliche Kapital
meiner oben, und übertrage diese meine Hofratliche Hofratliche
Geme. vom 2^{ten} Febr. 1801.

Anton von Geyden



Wund und zu wissen, dass zwischen nach-
 genannten Personen, folgenden König und Herzog. Contract
 wohlberathlich verabredet und geschlossen, nach mit an dem folgenden
 dato, mittelst Schriftung vorgenannter Königlichen solennisirt
 worden.

Es verbleiben namlif:
I. Herr Gendelmann Philipp Dietrich Rasor und dessen Frau
 Catharina Rasor geb. Bruder, in der Person:
 Cyas da riner und der Eiusheimer Gasth andrerseits gelygand mit
 Lit. Pl. N^o 49 bezugsnehmend Hofu. und Gaudlungsfaust, malyab
 zum Krügen Ort genant wird, und mit einem jueligen, in Eöbligen
 Meinshausen Kloster untl Martini mit 22 1/2 X^r zahlbarem Grund-
 zins, und Acht Gulden Eaderum Geld, das Eöbliges Bauumt bezugnehmend
 sonst abson dursygangig, Krug, Ladig und nighend, summt allen
 An- und Zubehörungen, so wohl überalbinde der Ort, wie auch
 allem dem, was darinnen Erd, Sand, Mann, Meier, Kist und Kle-
 ydelich ist, nicht maniger Mann in der Eiusheimer Gasth und
 finkand beyndlich und nighend lisen, was der Eiusheimer sind, aber
 yammershaftlich Mann mit allen Gerathen, so man sol-
 ches alles von Herrn Herzog und Frau Herzogin bey dem
 worden, nighend untyl das, zu dem darinnen beyndlich und Eader
 ystörigen Gerathen, Land dem darüber untylstellten Juren-
 Caro untyl dormaligen Gaudlungs lündschafft, und dursygenen
 Euisen, die zur Einnahme darselben ystören, zu Herrn Johan
 Daniel Claus und dessen Frau Catharina, Anna Margeltha
 Claus geborne Eissen, und ist.

II Dieser Contract geschah hier und in die Summe von
 30708^r 20 X^r am 22. fe. Süß, sagt Dreysigtausend, Sieben
 Hundert Acht Gulden und zwanzig Kreuzer in Conv: Zennig
 und zwanzig Gulden Süß, und malyer Kreytsumme sagt Käuffen
 und Frau Käuffen auf dem die Summe von 5500^r in
 22 fe. Süß, sagt Fünfftausend und Fünff Hundert. Gulden in
 Conv: Zennig und zwanzig Gulden Süß, als Augabe und untyl:
 sechs Gulden, Caan untylstellte faden, und darthall mit bren-
 bung der Finkand dabinst, oder nicht so viel vofalden

Gulden

III) Goldes quillend worden. Somit feignen
das Recht der Kautsumme von 25208. 20. 11. in 22 ff. Auf befohlen
so ist in Aufsehung der selben beschloffen worden, daß ein oder ein
verdienter Kautsumme schilling von festigen dato an dem weg.
einmaler folgenden Jahren lang mit der marktlichen Einzahlung
sagen und zahlen, mit demselben auch mit jährlichen, alle falls Jahr
pro rata zu rückzahlen. Man hat nun halb procent Jutaxen
jedoch letztere in 24 ff. Auf demselben sind worden, alle; jedoch
mit dem verdienstlichen Zusatz, daß halb ein fall Jahr vor Ablauf
und letzter dem Jahr keine Ankündigung geschahen würde,
obigen Kautsumme schilling stillschweigend, von Jahr zu Jahr
den prolongiert zu stehen sein, als malige marktliche
Lohn summe stetig zu stehen; jedoch aber, ist dem. von dem
Lohnen folgenden geschahen Vorfall, in Capital. Ablage
nach Goldhinden Häuser zu sein, und allen Jahren.

IV) Zu verantworten Obergericht beschloffen, sich marktliche Lohnen
Lohn zu verdienstlicher Ablage obigen Kautsumme schillinge von
diesem dem marktlichen Einzahlung cum expressa
Constitutio possessorii clausula bene, nachfolgend
jedoch der Goldhinden und Obergericht, als malige Lohnen
allein über sein lassen.

V) Man nun darinnen vorbestanden Kautsumme schillinge. Ca:
pital somit Jutaxen, völlig abgelegt, sein mind, nachpro:
den marktlichen Lohnen, alle über die marktliche Einzahlung
in Händen habende Obergerichtlichen verdienstlichen
nach Lohnen Lohnen die verdienstliche Ankündigung und Maß:
schaft in solchen Handlungen; jedoch somit verdienstlichen
Marktlich befohlen, und marktlichen Lohnen zu leisten, letzten
auch, gegen alle und jede andere Ansprüche, in Aufsehung
des marktlichen Lohnen zu marktlichen und festigen zu
fallen. Somit ist.

VI) Die in Vorderaussehung Erappen sehr bedienstete Wohnung
bestehend in zwey Stuben mit Alcoe und einem Kamin
einer Küche, nebst auch dem Boden zwey Kaminen, nebst

Galzplatz

Holzplatz und Holz im Keller - das ganze Markungsbuch und ein halb Jahr
 da also zu einem jährlichen Zins von 200, zwei Hundert Gulden
 im 24. Stüb, zur Befreyung überlassen, und dabey bedungen worden, das 3
 Monate Monatlich von Markungsbuch ein Jahr, die Anstündigung von einem oder
 dem andern Theil geschahen, und beygehalt die Mische still stehen und mit
 ein halb Jahr weiterhin prolongirt seyn, und das die Sublocation
 ohne Einwilligung des Herrn Ritters und Markungsbuch nicht ge-
 than soll.

VII. Subsequenz beyde Theile sollen gegen diesen Ritt. und Markungsbuch
 ein Contract zu erwerbenden Anstündigung, als das Bedungte, ohne
 Schuld, Markungsbuch, über oder wider den gehalten, Mithin einseitig
 in dem vorigen Stand, und mit ein sonst Namen haben, und erwerb
 werden mögen, und haben vorstehendes beyde Theile und sich erwerb
 und bezeugt

Die geschahen Frankfurt am Main d. 3^{ten} Febr. 1801.

L. S. Philipp Dietrich Rasor als Markungsbuch

L. S. Anna Catharina Rasor geb. Brüder als Markungsbuch

L. S. Johann Daniel Claus als Ritt. der

L. S. Anna Margretha Claus geb. Cysen als Ritt. der

L. S. Johann Daniel Jarkoch als Junge

L. S. Remigius Fischer als Junge

Das vorstehende Ritt. Markungsbuch und Markungsbuchillung. Contract
 von beyden Theile Contracten, nach vorzügig das selben Markungsbuch und
 Junge und das Insall, in der Junge erwerbend und mit nicht angehalten
 beiden Theile Junge, ein und man das Markungsbuch gegenseitig, neigau-
 dig unter sich haben, und bezeugt worden, ein solches nicht sein und
 Erfolgen auch selben Kollisionsmäßig allseitig. Actum ut supra.

Johann Reinhard Bayer

Ritt. der. geschahen und das in immatriculirter
 Notar

Das und sind neigauendig unter sich haben Rasor'sche
 Capital davon 25208. 2024 im 24. Stüb, schreiben fünf und zwanzig
 Tausend zwei Hundert und acht Gulden zwanzig Kreuzer im
 Junge und zwanzig Gulden fünf und sechs baar und in nicht angehalten
 das Dumm von Markungsbuch das Junge und Junge und Junge

Wir Bürgermeister, Schöffen und

des Rathes der Stadt Frankfurt am Main,

bekennen öffentlich hiermit: daß vor Uns gegen-

wärtig erschienen *Notarius Georg Christian*
Carl Zimmermann, in Kraft öffentl. und ge-
vöngaltener Special-Bevollmachtigung Phi-
lipp Dietrich Rasow, Ludwig und Haus-
manns, et uxoris, Annae Catharinae, gebf-
Stüben,

~ ~ ~ ~ ~

und bekannt *sa D*, daß *Principales* vorwohlsbedacht-
und berathenermassen, _____

_____ nach mehrerem Inhalt hierüber unterm
3. ten Februar 1801. errichteten Original-Rest-

Kaufschillings-Briefs, recht und redlich verkauft *Stüben*
Johann Daniel Claus, Ludwig und
Hausmann, Uxoris, Margarethae, gebf-
Stüben, und gebf. rinf. ruzizzo Innen und
öffentl. und ge- vöngaltener Special-Bevollmacht-
ung Johann Mandatario, Notario Johann
Reinhard Lugin

und ~~aus~~ *anche* *anche* _____

et haeredibus, vor Uns auf:

finē

seiner Leihausung in der Dyck:
Gard galugard Lit: H. Num: 119.
Luznissund, zum freyen setz
mann, vauud suuud saviuud
besiudlihsud Ladou Geo^ußsah:
len.

pro Censu prout 22 1/2 R:
jnsalig auf Martini in Labl:
Kuchstouud: Klostur;
item 8. fl. Lulouuud: galv
auf Labl: Lau: Kuch.

Und seye der Verkauf dieser *Leihausung* —

mit Uebernahme gedachten
Laternen=Geldes und Grundzinsen, sonsten aber ganz zinn=
frey, geschehen für und um Dreyßig Tausend R:
berhundert und Acht Gulden und zwanz:
zig Schilling, auf dem ~~ganzen~~ und zwanzig
Gulden Fuß.

2 3 3 3

Obgedachte Mandatarius bekannte ferner: daß
Principales des Kaufgelds darun von dem Käufer
fern, theils durch baare Angabe von 5500. fl. und 22. fl
Fuß

SuB, theils dadurch gütlich und wohl zufriedengestellt,
daß SuB wegen der noch rückständig verbleibenden
Summe von Fünf und zwanzig Tausend
Zweyhundert Acht Gulden und zwanzig
Schillingen auf Fünf und zwanzig Gulden SuB
mit dem Käufer dahin einverstanden seyen, daß diese
/ 25208. 20. Sch. auf Fünf Jahre vom 3. Julij

a. cum an stehen bleiben und mit $4\frac{1}{2}$ PerCent jährlicher alle halb Jahr
pro rata ^{SuB auf Fünf und zwanzig Gulden SuB} zu entrichtender Zinsen verinteressiret, auch, wo-
fern nicht ein ^{halb} ~~viertes~~ Jahr vorher die Aufkündigung erfolgt,
jedesmal auf ein Jahr weiter prolongirt seyn sollen, zu des-
sen Sicherheit jedoch der Verkäufer, für sich, sein
Erben und Cessionarien sich das Eigenthums-Recht an dem
verkauften ^{Leinsau} ~~Leinsau~~ — so lange, bis der ge-
nannte Rest-Kauffchilling, nebst Interessen und Kosten, von
dem Käufer vollends abgeführt seyn werde, vorbehalten
haben wollten.

Mit diesem Vorbehalte wollten der Verkäufer, sein
verkauft ^{Leinsau} ~~Leinsau~~ — gewähren, ^{suban}
auch per Mandatarium vor Uns auf SuB in
der angezeigten Masse ausdrücklich und gänzlich verziehen, we-
niger nicht bey dem bürgerlichen Pflichten und
weiblichen Ehren behalten und betheuert: daß obangeregte
^{Leinsau} ~~Leinsau~~ — ^{ihnen} ~~ihnen~~ Wissens mit ferneren
Zinsen, denn wie gehöret, nicht beschweret, noch sonst je-

zurück

mand verpfändet oder verschrieben seye — , in keine Weise;
folglich *in* Käufer und *in* Erben vor Uns
zugesagt und versprochen, *in* vor alle Rechte
und Ansprüche, unter obgedachtem Vorbehalte, Jahr und Tage,
nach der Stadt Frankfurt Recht und Gewohnheit, gegen
Männiglich zu vertreten, zu gewähren und schadlos zu halten.

Dahingegen *hat* der Käufer *Mandatarius*
bey auch *Principalium* bürgerlichen Pflichten und weib-
lichen Ehren betheuert: daß dieser Kauf *Principalibus*
und *in* Erben, und sonst niemanden anderst, der
Uns mit der Burgerschaft nicht verbunden, geschehen seye;
doch hierinnen vorbehalten, und ohne Nachtheil dem Reich,
dem Rath, und der Stadt Frankfurt an ihren Diensten,
Gnaden, Freyheiten, Rechten und Gerechtigkeiten.

Hierbey sind gewesen Herr Anton Ulrich Carl
von Holzhausen, Ex. Consul Senior, Scabinus,
wü. k. Rathe. Rath, Herr Herr Friedrich
August von Wiesenhütten, und Herr J. M.
Wallacher, Ex. Consul Junior, Senator, J. H. A. S.

Dessen zu wahrer Urkund haben Wir Unserer Stadt
Groß-Innsiegel, auf beederseits gescheneß geziemendes An-
rufen, hier beydrücken lassen. So geschehen den *acht und*
zwanzigsten *in* May — Anno 1807.



haltenen Eigentums ob hinor unvollstän Gänßob pro rata dieses
Kapital Anteils cum omni jure et actione, befallen und aber für unsere
Kuranden für die denselben mit anverwandten Kräutlein Besessenen selben von
Minderefol zu gleichem Vorzug verßt d. d. 17. Jul. 1743. in 22.
h. Fuß gleich Resten mit Eigentum pro rata dieses ihres Kapital Anteil
aus drücklich anver. D. d. 22. April 1788. zu unserer Notwendigkeit über diese
und Transport voran Notario eigenständig unterschrieben und besiegelt.

So geschah Frankfurt am Main den 22. April 1788.

(L. S.) Simon Friedrich Kündner Notarius der Breytinglischen
Fundel.

(L. S.) Johann Theodor Simon Notarius der Breytinglischen
Fundel.

Das die hinor unterschriebene M. Kuranden über die Breytinglische Fundel
versteuerte Capion und Einleitung in meine Kapionart eigenständig unterschrieben
besiegelt und das Kapital Anteil à 8000 fl. in 22. Fuß von d. d. 17. Jul. 1743.
Besessenen selben von Minderefol bes. anverwandten haben attestieren
Glaubwürf. Actum et Supra.

(L. S.)
Not.

Johann Gottlieb Gauder Kaiserl. geheimer
Camerarius approbirt und immatriculirt
Notarius.

Worüber die Absicht habe prävia collatione dem original ganz gleich.
lautend besunden, inaleph Gauder attestieren. Frankfurt d. 22. Apr. 1788.

Johann Gottlieb Gauder
Notarius.

Das Original nun verstaubter Abschrift, sodann weiter 1.) mein Original
Kaufbrief d. 4. Jul. 1694. nach inaleph dieses Gänß von H. Jos. Gerson, von
Glaubwürf an H. David Vienne verstaubt worden. 2.) Original Ueberlassung
Urkunde d. 16. Jul. 1743. nach inaleph die Viennische Leben dieses Gänß an
H. Joh. David Vienne überlassen haben und 3.) Orig: Kaufbrief de 28. Nov.
1761. worin die Viennische haben dieses Gänß an Herrn Wittwaußer
Breytingl u. ux: verstaubt haben, habe ich in Gauder, ich vorstreich selb
bei meinen übrigen Kapitalbriefen auch zu verstauben und nicht afender
aus Gauder zu geben, bis auf die Breytinglische M. haben für ihren
daran habenden Kapital Anteil à 8000 fl. in 22. Fuß und beschiedig
sagen, auch denselben auf jedebmalige Marlangen vorzuliegen.
Frankfurt den 22. April 1788.

D. D. geschworen Elts Herr Minderefol

Bei dieser unterschriebenen, über diese Johann Christoph
Breytingl

Breytlingen zu Johann August und Gaudelmann mündig
 jährige Kinder Jakob, Pilling, zweyter Sohn, Kommandant
 Johann und Gaudelmann Simon, das die nach dem
 deselben Erbvertrages von Wyl. Frau Johan Christoff Breytlingen
 zu Johann August, Kellner, unter dem 26. Oct. 1778. 1778.
 rüchlet, und den 29. Juny 1780, gewisse erdliche Lutzau
 Willen, und zwar nach demselben, Ab. 17. 1780. 1780. auch
 nach dem Muthen, als das Wyl. Frau Anna Margaretha Barbara
 Breytlingen, geb. Kustner, unter dem 26. Oct. 1783. rüchlet, Lutzau
 Willen, ad hoc rüchlet, nach dem, unter dem 29. Juny 1787. 1787.
 festigten Auftrage, welche am 1. Sept. 1787. zu Johann August
 rüchlet, und die zum Erbfall der untern bis her zu
 Johann Curandin, der Frau, Dr. Juris et Phil. Ludwig Casimir Loeber,
 mündigen Eheconsortium, Frau Anna Elisabeth Loeber, geb.
 Breytlingen, zu Jesu, an dem Johann Wilhelm Friedrich Bernoulli,
 ty. dinstigen Bürger, Kaufmann, und Johann Peter Bayer,
 dinstigen Bürger, und Lebens Reichthum, als Jakob, Lutzau, und
 unter Kommandant über Wyl. Frau Johan Jacob Bernoulli, dinstig
 zu Johann August, und Goldarbeiter nach demselben mündig
 jährige Kinder, an vorstehendem, auf dem Jahr des Jahr,
 Halbmann, Frau, Kasori, und das Jahr, des Jahr, und Dr. Engemann
 Wyl. 1787. zu dinstigen Kaufmann, Kasori, haben den Kauf
 Kauf, dinstig, Capital von 25000 fl. der Summa von 25000 fl.
 fünf hundert Gulden, in dinstigen und dem zwei und zwanzig
 Gulden, welche die Dato, nach demselben bis an das Jahr
 dinstigen, und dinstigen die Exception non numerata pecunie
 in dinstigen dinstigen dinstigen, cum omni jure dinstione
 dinstigen dinstigen dinstigen, das, nach demselben dinstigen dinstigen
 dinstigen von 25000 fl. in dinstigen dinstigen, an dinstigen dinstigen
 Kauf, dinstig, Capital, dinstigen dinstigen dinstigen dinstigen
 dinstigen dinstigen, als mit demselben dinstigen dinstigen dinstigen
 dinstigen dinstigen, und dinstigen, auch nach demselben dinstigen dinstigen
 dinstigen. So geschehen in Francofurt am Main, den 15. December 1787.
 1787. rüchlet, das die dinstigen dinstigen dinstigen ad 25000 fl. in dinstigen
 dinstigen dinstigen dinstigen, und dinstigen abzugeben, 25000 fl. annos dinstigen.

Simon Friedrich Kustner
 Kommandant der Breytlingen'schen Kinder
 Johann Theodor Simon
 Vormund der Breytlingen'schen Kinder

Wir finden unterzeichnete nachfolgend das am 21. Juny 1787. rüchlet, und
 Goy.



hochverehrlichen Pfaffen. Als ich in der Nacht in unserm in Casse verstorbenen
 Bräutigam, weil Johann Georg Bernoulli hochwürdiglich eingezogen haben in
 Lunden und bekennen hiermit, daß ich der hiesigen Bürger und Handeltmann
 Herr Caspar von Hartmann das in vorstehender beglaubter Kaufbriefe Abschrift
 gedachte auf dem Kasowitzschen Haus in der Diefingergasse. Hartmanns Art Kaufbrief
 linge Anteil von Fünftausend fünf hundert Gulden im 22ten abge-
 tragen und bezahlt haben. Aber welche richtigsten Empfang wir dem
 selben nicht nur in bester Form Knecht Gültion, sondern ihm auf
 diesem Capital. Anteil mit allen Knechten und Actionen dergestalt
 abtratten, daß derselben damit als wir mit freiem volkrecht
 figurieren halten und wahren mögen. Frankfurt den 22. April 1800.



Anna Maria Perrot geborne Bernoulli
 als mit John
 Ernst Friedrich Ott, laut Knecht vom 18ten d. d. d.
 als Knecht im Namen der Frau Joh. Georg Perrot

Anton Bernoulli als mit John



Eva Margaretha Schmidt geborne Bernoulli
 als mit John
 Chris Lept Schmidt als Knecht
 Sibilla Juliana Vogel geborne Bernoulli als mit John
 Wilhelm Vogel als Knecht

Ich habe mich nicht eigenhändig unterschrieben, das hiesige Bürger und
 Handeltmann Herr Philipp Patrick Raser et uxore Frau Anna Catharina
 Raser geborne Bröder den mir zuständigen Kaufbrief Capital
 Anteil dieser Fünftausend fünf hundert Gulden in zwey und zwanzig
 zehngulden Stück, nach dem die dato fälligen Gelder, zu
 fünf baar und in einem ungetrauten Summa abgelöst und bezahlt
 haben; als gültig ist gedachte Kasowitzsche Knechte und dergestalt
 hing der fälligen, das nicht baar oder nicht sonder anfallenden Gel-
 den in bester Form Knecht, und casiere zugehörig diesem Kauf-
 brief, wie ich dem nunmehrigen und nicht vorher selbsten
 Mitgeizung auf die Kasowitzsche Kaufbriefe, das
 selben dergestalt übertrage, daß sie damit nicht ohne
 eigenen figurieren nach gefallenen halten und wahren
 können. Und dergestalt eigenhändig, Namen und
 Abschrift und beglaubtem Knecht. To geschehen zu Frank-
 furt am Moyn den 2ten Februar 1801.



Dactarius Hartmann

Im Namen Gottes!

Wir sind ich Ludwig Maximilian Löber, der
Kulturschicht Doctor und brüder Christen
Doctorand, und ich Anna Elisabeth geborne
von Langstingel des Herrn Georgen, in
Wägung der menschlichen Zufälle, da die
menschliche Schwachheit sich täglich äußert
sich, die den Lebensfaden der Pilger
sinnlichen Fäden, und diesen sind plötzlich
verändern können, und die Welt verläßt
vor Augen gestellt, mit dem zeitlichen
Kraut, so wie aus den Händen der Kon-
sultant weichen, gesondere Prognostik und
Ordnung, wie es demnach nach unserm
Leben oder spät zu erfolgendem Ableben
damit gesalzen werden sollen, zu hoffen;
als haben wir uns hiermit bei vollen
Überlegung, wohlbedächtig und ohne allen
Zwang nutzlos, diesen unsern letzten
Willen durch gegenseitig wechselseitig
Insamant

Zusamm zu kriechen, und wollen, daß
darüber nach meinem Tode unanbänglich
gefallen werden soll.

Soll Vertrauen auf unser göttlichen
Sisögern grundlose Güter und Freyheit
sind wir über das Besitz der unsern Tadeln
jenseits dem Grab vollkommen beruhigt,
und wollen, daß unsern irrdischen An-
staltsheilen der Erde, wovon sie genom-
men sind, auf eine anständige Art
christlichen Gebrauch nach wieder ge-
geben werden sollen.

Was demüßigt unsern zeitlichen
Gütern anlaut, und das auch in der Ehe
mann, nach dem ewigen Willen der Kon-
sultung, meinem lieben Frauen in
die Freyheit woran gehen sollte, so
setze ich da über diese keine Nothaben
von mir demal an Leben sind, und
wirdete meine liebe Frau

Frau

Frau Anna Elisabetha geborene
Lerchtinger

zur einzigsten wasren und unbezweifelten
Liebern mirind gesamten Nachlass, ob be-
stehet, worinnen ob wollen, in unbeweglichen
und beweglichen, in gegensärtigen oder
zukünftigen Gütern Titulo honorabili
sich mit mir, und will, das Derselben mir
ganze Nachlassenschaft, nach meinem Tode
nuztssümlig an sich zu nehmen und für sich
besalten soll.

Sollte aber ich die Hofrau dem Kaiser
das Reichthum in ein bester Lieb
für sich folgen müßten als mein Gatte,
so erkundere ich auch gleiche Weise, und
in Dinstag auch die Treue und Liebe,
mit der mir Derselben während der mit
ihm gesüßten glücklichen Zustand
jederzeit zugestehen geworren, und will
von mir keine Ausweiden, welche das
Gesetz

Stufz zu unbedinglicher Nothwehr
bestimmt unser am Leben sind; das
vermildertem mein Heuerten Gemaun

H. Dr. Ludwig Kasimir Löber
das einzige und unbeschnittene wason
Leben meine sämtlichen aufzugeben
Prenöynde, ob bester, worinnen ob
wollen, nicht davon außgenommen, fröge
sollen, als zu wehsem ist denselben
sich mit Titulo honorabili ringesetzt
und quodumt Leben will, so das
wasf meinem zu nachfolgenden Ableben
denselben meinem gesammten Nachlass
als sein Signaturum Leben, und wor
sich besalten soll.

Stuf den fall jedoch unsern Iff
in den Zukunft mit einem oder meh
ren Kindern gesagunt werden sollen,
so ist unser Willen, das sodann das
sämtliche

gänzlich Vermögen das von und
zunächst Vererbenden zu wissen dem
überlebenden Gatten und den Kindern
zu gleichen Theilen vererbt, und ge-
theilt werden solle, dergestalt jedoch,
daß bey der nicht zu erfolgenden
Absonderung der Kinder, der über-
lebenden Ehegatten, selbst bey nicht
zeitiger Vertheilung, von dem ver-
storbenen Ehegatten Vermögen nicht
mehr als den Theil des Erbes zu-
geben verstanden seyn und des übrigen
Antheil der Kinder quoad usum
fructum ad dies vitae besaltan
und die dafall zu leistende cau-
tion ihm verlasten seyn solle.

Sicherlich erklären wir ferner
unterzeichnete Disponenten, dieses
alles für einen künstlich gefertigten und
wohlüberlegten Willen, der, sollte er
auf -

auf als ein solches Testament
nicht gemacht worden und zuweilen gelten
können, dennoch als ein Testamente,
Geschenk und Abzug auf den
Todesfall, oder anderen letzten Willen,
wie denselben Namen haben mag, kräftig
und beständig sein und bleiben muß.

In unsterblicher Erinnerung haben
wir nicht nur diesen unsern letzten
Willen auf jeder Blattseite rechtsständig
unter schreiben und besiegelt, sondern
wie übergeben solchem auf seinem ge-
wöhnlich ihrem Gesetzen und Gesetzen
Nachtwacht allhier mit gewissen Litter,
denselben auf und anzusehen, und
wasolich beizulegen, und nach unserm
Tode Gesandtschaften darüber zu setzen.
Gegeben Frankfurt d. 5^{ten} August 1795.

(L.S.)

Ludwig Maximilian Lorenz von Weltwitschil Doctor
und hiesiger Raths Doctorand

(L.S.)

Anna Elisabetha Lorenz geborene Langsting

Actum

Præsentibus

Sessum in Senatu post meridiem

d. 25. Febr. 1797.

H. Langenmayer Synd. Nyon
u. Oberbauff. Graf.

Insinuit H. Adv. D. Male noie H. Langenmayer
und dessen Nyonstr frau Thelin, dergleichen
H. D. Medicinæ Lobru noie fratris H. D. Ludw.
Casimir Lobrud, und unsern beiden Thilern
dieses wechseltz Testament vorgelegt wurde,
so recognoscirten selbige vorseu das Ding, als
ofurwahrt; sin auf wurde dieses Testament
selbst publicirt, copia vobis, und vor H.
D. Male abru sich besondere quaeris juris com-
petentia aut duntz reservirt, so unferndig
Sessum ut supra in fidem
H. Langenmayer.

in tergo.

Testamentum reciprocum

von Doct. Ludwig Lobrud und dessen Nyonstr
Frau, Elisabethen geborenen Langenmayer.

Insinuit in pleno Senatus vor H. D. Ludwig
Casimir Lobru und uxore su. Frau Elisabethen
geb. Langenmayer in Person selbst, mit der Frau
wider, dass sie beide diese ihr wechseltz Testament

auf allen Blattseiten sorgfältig untersucht
 sein und besichtigt werden, und wollten, dass
 dass auf alle Fälle sich hinreichend
 werden sollen, gehalten für beide daselbst
 vorsehen diese Dürfen, und nach ihrer In-
 tention allenthalben noch richtig auf andere Fälle
 so nachsichtig. In Frankfurt in Senatu d. 8. Aug.
 1795.

J. B. Knipfardt.

Das vorstehende Copie mit dem
 Original registriertem in Testament
 allenthalben soll können hinreichend
 vorhanden werden, wird prävia colla-
 tione gleichmäßig attestiert. In Frankfurt
 in Stadt d. 20. Mart 1797

In Fidem
 Johann Baptist Knipfardt
 Knipfardt
 J. P. Knipfardt

